

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 593 vom 11. Februar 2019**

BE Verwaltungsgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2018\\_593](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_593)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 593 du 11 février 2019

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 593 del 11 febbraio 2019

## **Regeste**

Verfügung vom 20. Juli 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 20. Juli 2018 (act. II 147 S. 2 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2019, IV/18/593, Seite 5 und dabei insbesondere jener auf eine Dreiviertelsrente. Soweit die Beschwerdeführerin die Zusprache von darüber hinausgehenden „gesetzlichen Leistungen“ beantragt (vgl. Ziffer 2 der Rechtsbegehren), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, fehlt es doch insoweit an einem Anfechtungsobjekt.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a),

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2019, IV/18/593, Seite 6 mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99). 3. 3.1 Die medizinische Aktenlage präsentiert sich im Wesentlichen wie folgt: 3.1.1 Im Bericht vom 17. Mai 2015 (act. II 14 S. 2 - 7) hielt der Hausarzt der Beschwerdeführerin (vgl. act. II 4 S. 6), Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine seit 2001 bestehende MS fest (act. II 14 S. 2). Die Behandlung bei ihm erfolge seit November 2013. Hauptbefund sei ein unsicherer Gang, seit er die Beschwerdeführerin betreue; zudem falle bei der Sprache eine Dysarthrie auf (S. 3). Er habe der Beschwerdeführerin lediglich vom 29. April bis 5. Mai 2015 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Allerdings habe bereits bei Übernahme der Behandlung durch ihn eine allein 50%ige Arbeitsfähigkeit bestanden. Aktuell bestehe eine 50%ige Leistungsfähigkeit „in 100% Zeit“ – dies aufgrund der krankheitsbedingten Ausfälle (S. 4). 3.1.2 Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Neurologie, hielt im Bericht vom 13. Juli 2015 (act. II 24 S. 2 - 6) fest, an aktuellen Symptomen bestehe eine Gehbehinderung bei rascher motorischer Erschöpfbarkeit, subjektiv spastischer Beinschwäche rechts und Gleichgewichtsstörungen, Feinmoto-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Feb. 2019, IV/18/593, Seite 7 rikstörungen sowie eine Schwäche der rechten Hand. Auch kognitiv bestehe eine etwas raschere Erschöpfbarkeit, die Beschwerdeführerin brauche mehr Zeit für ihre Arbeit; subjektiv aber nur, wenn vorher ein kraftraubender Arbeitsweg stattgefunden habe. Die etwas verwaschene Sprache gehöre zu ihr und sei nicht MS-bedingt (S. 3). Mit weiterem Bericht vom 7. Mai 2016 (act. II 41 S. 2 ff.) hielt Dr. med. F. \_\_\_\_\_ fest, der Gesundheitszustand habe sich leicht verschlechtert. Die Beschwerdeführerin sei allgemein langsamer geworden; die Sprache sei etwas verwaschen (keine sichere Verschlechterung in den letzten Jahren, „nicht sicher MS-bedingt“) und die physikalischen Therapiemassnahmen hätten ausgebaut werden müssen (S. 3). Die bisherige Erwerbstätigkeit sei wegen der häufigen Kundenbesuche (Wege anstrengend, danach auch verminderte kognitive Leistungsfähigkeit) ungünstig und in einem Pensum von 60% wahrscheinlich nicht möglich. Körperlich anstrengende Tätigkeiten und auch lange Arbeitswege seien generell ungünstig. Für sitzende Tätigkeiten wäre unter Mitberücksichtigung der eingeschränkten Feinmotorik, des verlangsamten Arbeitstempos und der verstärkten kognitiven Erschöpfbarkeit ein Arbeitspensum von ca. 60% in einer angepassten Tätigkeit angemessen

(S. 3). 3.1.3 Im polydisziplinären Gutachten der MEDAS vom 5. April 2018 (act. II 141.1 ff.) wurden interdisziplinär im Wesentlichen die folgenden Diagnosen gestellt (act. II 141.1 S. 8): Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.